

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz und Gaslieferungen aus dem Niederdrucknetz

## 1. Vertragsabschluss/Umzug

- 1.1 Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) von den Stadtwerken Bad Saulgau genannten Datum wirksam, spätestens aber nach Durchführung des Lieferantenwechsels nach § 20a EnWG mit Lieferbeginn. Der Lieferantenwechsel darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Bad Saulgau bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten. Eine abweichende längere Verfahrensdauer ist nur zulässig, soweit die Anmeldung zur Netznutzung sich auf einen weiter in der Zukunft liegenden Liefertermin bezieht.
- 1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3 Der Kunde zeigt den Stadtwerken Bad Saulgau einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin schriftlich an. Beide Parteien sind bei Umzug des Kunden berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

## 2 Preise und Preisanpassung

- 2.1 Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2 Der Netto-Grundpreis Strom enthält die Kosten für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung, für die Abrechnung und einen allgemeinen Kostenblock. Der Treuepreis Strom enthält die Kosten für die Netznutzung einschließlich Konzessionsabgabe, Beschaffungs-, Vertriebs- und Allgemeinkosten. Zusätzlich werden mit dem Netto-Arbeitspreis Strom folgende Umlagen und Steuern abgerechnet: die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh), die EEG- und KWK-Umlage, die sog. Offshore-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der zum Vertragsschluss geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.3 Der Netto-Grundpreis Gas enthält die Kosten für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung, für die Abrechnung und einen allgemeinen Kostenblock. Der Treuepreis Gas enthält die Kosten für die Netznutzung einschließlich Konzessionsabgabe, Beschaffungs-, Vertriebs- und Allgemeinkosten. Zusätzlich werden mit dem Netto-Arbeitspreis Gas folgende Umlagen und Steuern abgerechnet: die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer) in der geltenden Höhe sowie die Mehrbelastungen aus der Regel- und Ausgleichsenergieumlage nach § 29 Satz 2 GasNZV und das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes (VHP-Entgelt), jeweils in der zum Vertragsschluss geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.4 Die Stadtwerke Bad Saulgau sind bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke Bad Saulgau verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisänderungen durch die Stadtwerke Bad Saulgau erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke Bad Saulgau nehmen in gleichmäßigen regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der Kosten-

entwicklung vor und führen, soweit sie dazu verpflichtet sind, nach den Maßgaben der Ziffer 2.5 zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und / oder 1. Oktober eine Preisanpassung durch.

- 2.5 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Bad Saulgau sind verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke Bad Saulgau den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Bad Saulgau sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.6 Die Stadtwerke Bad Saulgau sind berechtigt und verpflichtet, die Strompreise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der EEG- und KWK-Umlage, der Offshore-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der Stromsteuer anzupassen. Eine Anpassung erfolgt mit Wirksamwerden der Änderungen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.7 Gleiches gilt hinsichtlich der Gaspreise in Bezug auf Änderungen der Erdgassteuer, der Mehrbelastungen aus der Regel- und Ausgleichsenergieumlage nach § 29 Satz 2 GasNZV und des Entgeltes für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes (VHP-Entgelt).
- 2.8 Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Energieverbrauch belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. eine neue Umlage nach § 14a EnWG oder eine Umlage im Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Emissionshandel) wirksam werden, gilt Ziffer 2.6 und 2.7. entsprechend.
- 2.9 Entsprechend der vorstehenden Ziffern 2.6 und 2.7 werden auch Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.
- 2.10 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Bad Saulgau sowie die in Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage [www.stadtwerke-bad-saulgau.de](http://www.stadtwerke-bad-saulgau.de) zu finden.

## 3. Abrechnung

- 3.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke Bad Saulgau für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität oder verbrauchten Gaslieferungen eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.3 Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors in die entsprechende Energiemenge (kWh) umgerechnet. Der maßgebliche Umrechnungsfaktor kann der Abrechnung entnommen werden.

## 4. Verschiedenes

- 4.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von

Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391 - StromGKV) und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Saulgau zur StromGKV, jeweils in Ihrer geltenden Fassung.

- 4.2 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung des Gases im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGKV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2396) und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Saulgau zur GasGKV, jeweils in ihrer geltenden Fassung.
- 4.3 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, sind die Stadtwerke Bad Saulgau über Ziffer 2.4 hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Bad Saulgau werden dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.
- 4.4 Die Stadtwerke Bad Saulgau sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- und Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den zuständigen Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.5 Hinweis für Gaskunden gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung – EnergieStV:**

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

## 5. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 5.1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an:
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn  
Verbraucherservice Energie  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Tel.: 030 22480-500 (Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr)  
Fax: 030 22480323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)
- 5.2 Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Bad Saulgau und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Bad Saulgau die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken Bad Saulgau beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden:
- Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2757240-0  
Fax 030 / 2757240-69  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 6. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Str. 28, 88348 Bad Saulgau, Tel. 07581/506-100, Fax 07581/506-236, E-Mail: [vertrieb@stadtwerke-bad-saulgau.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-bad-saulgau.de)** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite **[www.stadtwerke-bad-saulgau.de](http://www.stadtwerke-bad-saulgau.de)** oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und an uns übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Widerrufsfolgen

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom oder Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## 7. Datenschutzhinweis

Ihre personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen wir lediglich für unsere Vertragserfüllung zur Belieferung mit Strom oder Gas. Die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG betreibt für die Stadtwerke Bad Saulgau die Abrechnungssoftware inkl. Serverbereitstellung. Ihre Daten werden auf dem Server gespeichert und verarbeitet. Weiter erfolgt keine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten.

## 8. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Bad Saulgau sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Vertragszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird.